

»man, die ein ehelich Weiff hett, beschleiff eines andern Mannes Weiff, die in den Hoff georig off niet, die fall vur die »Boesse geven vier alde Guldenschild sunder alle Gnade.«

Also ein buntes Gemisch von statistischen Rücksichten, von finanziellen, und endlich gar von Fornikations-Strafen in diesen alterthümlichen Gemeinden!

In neuerer Zeit war inzwischen, wie schon oben beim Erb- recht bemerkt, fast alle persönliche Hörigkeit verschwunden. Der Schutz der Landeshoheit hatte die früheren Schutzverbände all- mählig aufgelöst und in sich aufgenommen. Es war fast nur die Gutshörigkeit geblieben. Was also früher persönliche Ab- gabe war, ward nun Behandlungs-Gebühr, und die Succession in Hofsgüter war nicht mehr durch die persönliche Hörigkeit bedingt. Die Gegenstände der §§. 87 — 89 sind daher zwar fast nur Antiquitäten, aber doch nicht unwichtig, wie sich im Iten Theil, so wie schon unten bei Feststellung der Natur des Hofverbandes ergeben wird. —

Viertes Kapitel.

Rechtsverhältnisse von Todes wegen.

90.

I. Testament und Ueberträge.

Die wenigsten Hofrechte enthalten etwas über die Frage, ob und wie Testamente und Ueberträge von den Hofhörigen errichtet und vorgenommen werden können. Man kann daher auch nur annehmen, daß es bei den Grundsätzen des gemeinen deutschen Rechts verblieben, wovon sich denn auch in anderen Hofrechten die Bestätigung findet. Jene Grundsätze waren kurz folgende.

Eigentliche Testamente gab es nicht ¹⁾, sondern nur rücksichtlich der Immobilien (Eigen) Auflassungen vor Gericht. Buch II. Art. 30 des Sachsenspiegels sagt: »Wer ihm Erbe »zusaget, nicht von Syppschaft oder Erbe, sondern von Gabe »oder Gedinges wegen (»van gelovedes halven« in der nieder-sächsischen Redaction), »das sol man halten vor unrecht, und »nicht glauben, man möge dann gezeugen, daß das Gelübde »vor Gerichte bestätigt sey.« — Zugleich war aber — nach dem altdeutschen Familien-Eigenthum, oder was man sonst für einen Grund annehmen mag — die Einwilligung der nächsten Erben zu allen Vergabungen von Eigen erforderlich. »Ann »Erven Geloff unn ann rechte Ding mot neman syn eigen noch »syne Lude geven. — Gist het wedder Recht sunder Erven Ge- »loff, de Erve underwindes sich met Ordelen also oft he dot »sy, yenne de dat dar goff so he is nicht geven mochte,« sagt der im vorigen Kapitel S. 88 schon angeführte Art. 52, Buch I des Sachsenspiegels. Es spricht von selbst, daß hier also eine Abänderung der Intestat-Erbfolge durch Testamente nicht denkbar war. — Minder stark waren aber die Rechte der Erben bei fahrender Habe. Es bedurfte dabei keiner gerichtlichen Form, noch der Einwilligung der Erben, zur Vergabung, wohl aber der Ueberzeugung, daß der Vergabende noch Kräfte habe, nicht unter die gehöre, von denen der Deutsche annahm, daß sie wegen Schwäche keinen ernstern freien Willen mehr haben. Der Art. 52, Buch II des Sachsenspiegels fährt nämlich fort: »Alle »fahrende Haab aber gibt der Mann wol ohne Laub der Erben »in allen Städten und an allen Orten, und läffet und verleihet »sein Gut, allein daß er sich also vermög, daß er begurt mit »einem Schwerd, und mit einem Schild, auf ein Roß kommen »mög, von einem Stein oder Stock einer Daumellen hoch, »ohne Hülf, also doch daß man ihm das Roß und den Stegreiff

1) Sonderbar genug behauptet Meckbach im Commentar über den Sachsenspiegel Buch II. Art. 30 (S. 450 f.) das Gegentheil, indem er testamentum im weiteren Sinne als testatio mentis nimmt, also auch die Verträge darunter rechnet, und dafür freilich Gesetze, z. B. Lex Ripuar. cap. 59, anführt! —

»halt. Wann er das nicht thun mag, so mag er sein Gut
»weder vergeben noch verlassen, noch gelehnen, dadurch ers je-
»mand entfrembde, der es wartent wäre nach seinem Tode.«

Daß jene Grundsätze allmählig dem römischen Rechte ge-
wichen, sonach weder überall die gerichtliche Auflassung, noch
die Einwilligung der Erben, noch bei fahrender Habe die Leibes-
kräftigkeit mehr erforderlich geblieben, ist bekannt genug.

Was nun die wenigen Hofrechte betrifft, welche dieser
Lehre erwähnen, so stellt das Essensche Hofrecht den allge-
meinen Grundsatz auf, daß das Hofsgut durch Auflassung vor
dem Hofe in andere Hände kommen könne, und erfordert nur
noch die Einwilligung der schon gebornen Kinder²⁾. Das
Widerspruchsrecht anderer Verwandten ist bei Redaktion des
Essenschen Hofrechts schon nicht mehr in Uebung gewesen. —
Der Art. 22 des Essenschen Hofrechts erfordert nun auch die
gehörige Leibeskräftigkeit des Vergabenden, freilich nur ganz allge-
mein: »Item off einigh Havesmann offte Wyff jmande sein
»Gudt gebe, derselbe, off verkoffte, of anders in ander Hande
»brechte, wanneher hey mit sterblicher Krankheit besangen, dat
»sall machtloiß seine und pleibeen.« — Das Loensche Hof-
recht³⁾ schreibt ein bestimmteres Kennzeichen vor, der Verga-
bende muß noch allein ein- und ausgehen können, und eben
darum soll in seinen vier Pfählen der Uebertrag nicht geschehen.

Dies erinnert an die von Rive⁴⁾ berichtete Gewohnheit
auf den Kurfürstlichen Hofgütern im West Recklinghausen, wo
nämlich auch der Uebertrag außerhalb dem Hofsgute geschehen

2) Beilage 69, Kap. 15. »Item, wannehr Havesluide, die geine
»Kinder hebben, off mit oeren Kindern eindrechtighlich Vertich-
»nüs doin op oer Havesgudt, und seiten dat Gudt in anderer
»Luide Hende vor dem haeve, die sollen dat Gudt vortan tho
»Havesrechte hebben, und dair rechte Folger tho sein, und oer
»Erven na einen tho Havesrechte, als dat vorgeort is.«

3) Beilage 54, Art. 44. »Item woe lange eyn Hoffmann off wyff
»syn Gudt is mechtig to geuen, darvy gewysset vor recht, so
»lange als hie allene in vnd vthgaen kann, dann in synen
»vier pelen generen weise.«

4) S. 228 ff.

mußte, und daher häufig der Kranke in Leintüchern und Decken oder Betten aufgepackt und außer die Wehre getragen worden, um den herkömmlichen Uebertrag zu vollziehen. — Das Essensche Hobsrecht Kap. 23 ⁵⁾ verordnet dagegen, daß das zu vergebende greide Gut außer die Wehre gebracht werde, um dadurch die Wahrhaftigkeit der Tradition zu konstatiren.

Solche einzelne Ueberbleibsel des alten Rechts, insbesondere die Nothwendigkeit der gerichtlichen Auflassung abgerechnet, muß im Allgemeinen für die neuere Zeit der Grundsatz aufgestellt werden, daß der Hofbesitzer zur Testaments-Errichtung befugt sei. Die Essensche Hobs- und Behandigungskammer behauptet zwar nach ihrer Ansicht der Hobsgüter, als einer Art von Lehnen, das Gegentheil; Brockhoff ⁶⁾ bemerkt: »Von Todeswegen kann der Hobsmann über das Gut gar nichts verordnen, und zwar nicht einmal unter den Kindern, um einen oder den andern in der Succession vorzuziehen, worüber das Attestat der Hobskammer vom 16. Juni 1755 spricht.« — Diese Behauptung kann aber nicht als begründet angenommen werden. Wie hier bei Hobsgütern früher nur die gewöhnlichen Grundsätze des alten deutschen Rechts angewendet wurden, so müssen später auch die neueren allgemeinen Grundsätze hier anwendbar geworden sein. Es liegt darüber auch ein sehr wichtiges Präjudiz vor. Der von Merode zu Swansbell besaß ein Essensches Hobs- und Behandigungsgut. Er hinterließ keine Kinder, setzte aber seine Stieftochter durch ein Testament zur Erbin ein. Sein Bruder, der von Merode zu Merfeld, vindizirte das Hobsgut, weil der Testator nach den Essenschen Hobsrechten darüber

5) „Item, wullen auch Havesluidе by ihrem gesunden Lieven ihres
„gereiden Guides wat vergonnen ihren Kinderen, off andern
„ihren Freunden oder fremdden Luiden, dat vergevene Guidt
„sall man van der wehr brinaen, uthgescheiden erkendliche Noit,
„mit Willen des Herenn und Schulden, wan das so nicht en
„geschege, so wäre tho vermuten, dat men den Herenn und
„Schulden darmede gedechte tho vercloifen, dat tegen Recht,
„und auch ungepuirlich werd.“

6) In dem oft angeführten Berichte S. 24.

nicht habe testiren können. Er wurde indessen durch das Erkenntniß des Landgerichts zu Unna vom 9. August 1765 mit der Klage abgewiesen,

»weil die Behandlungsgüter naturam allodiale hätten,
»und das Essensche Hofesrecht solches bestätige.«

In appellatorio brachte nun der Kläger zwei Atteste der Essen- und Berdenschen Behandlungskammern vom 23. und 27. August 1765 darüber bei,

»daß die Hobs- und Behandlungsgüter nach Vorschrift
»der Hofesrechte keineswegs pro allodialibus zu achten,
»auch zu Hobsfolge keine ändern, als in rechtmäßiger
»Ehe erzielte Kinder angenommen, mithin über derglei-
»chen Güter, ohne vorherige hobsherrliche Einwilligung,
»nicht testirt, zum Nachtheil der Hobsfolger disponirt,
»oder dieselben absque consensu dominico mit rechtli-
»chem Bistande verpfändet oder veräußert werden könnten.«

Inzwischen erfolgte dennoch unterm 12. März 1767 bei der Cleveschen Regierung ein konfirmatorisches Erkenntniß,

»weil es gar nicht zweifelhaft, sondern gewiß sei, daß
»die Stift- Essenschen gleich allen andern in der Graf-
»schaft Mark situirten Hobs- und Behandlungsgütern
»naturam allodii hätten, und von denen Feudal-Eigen-
»schaften weit entfernt, mithin denen bekannten hobs-
»herrlichen Juribus bloß unterworfen wären.«

In revisorio ward dieß Erkenntniß vom Obertribunal bestätigt.

91.

II. L e i b z u c h t.

Eine Folge von Guts-Abtretungen ist häufig die Leibzucht. Wir verstehen darunter mit Runde ⁷⁾ den Inbegriff aller Verhältnisse, welche einer Person, bei Auflösung der rechtlichen Verhältnisse, in welchem sie bisher zu einem Bauerhose stand, aus demselben zum lebenslangen Unterhalt angewiesen werden. Unter diesem Namen können, wie Runde fortfährt, alle und jede Rechte gedacht werden, wodurch der Zweck — die Versorgung

7) Rechtslehre von der Leibzucht oder dem Altentheile S. 3.